

BStGer BV.2005.34 vom 26. Januar 2006

Bundesstrafgericht, 2006-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2005.34

FR: TPF BV.2005.34 du 26 janvier 2006

IT: TPF BV.2005.34 del 26 gennaio 2006

Regeste

Herausgabe freiwillig überlassener Gegenstände (Art. 26 und Art. 27 VStrR)

Erwägungen

E. 12

November 2005 sei nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen (act. 2);

- A. mit Replik vom 9. Januar 2006 an seinen Anträgen festhält (act. 7);

- auch die Swissmedic mit Duplik vom 17. Januar 2006 ihre Begehren aufrecht erhält (act. 9), wobei A. diese Eingabe am 18. Januar 2006 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 10);

- A. mit seiner Beschwerde sinngemäss die Herausgabe der nach Massgabe der Aktenlage im dazumaligen Zeitpunkt freiwillig überlassenen Gegenstände verlangt, ohne dass die Swissmedic hierüber vorab formell befunden hätte;

- 3 -

- folglich mangels anfechtbaren Beschwerdeobjekts auf die Beschwerde nicht eingetreten wird;

- die Beschwerde indessen an die Swissmedic als zuständige Behörde zu überweisen ist (Art. 28 Abs. 4 VStrR), welche dieselbe als Gesuch um Herausgabe der freiwillig überlassenen Gegenstände entgegenzunehmen und zu behandeln hat;

- bei freiwilliger Überlassung von Gegenständen an die Strafverfolgungsbehörde solche entweder dem vormaligen Inhaber auf dessen Verlangen ohne Weiteres herauszugeben sind oder aber – sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind – die Gegenstände mittels Beschlagnahmeverfügung unter detaillierter Auflistung derselben formell und unter Angabe des Rechtsmittels zu beschlagnahmen sind;

- mit diesem Ausgang des Verfahrens offen bleiben kann, ob die Verweigerung der Herausgabe freiwillig überlassener Gegenstände eine Zwangsmassnahme oder damit zusammenhängende Amtshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 VStrR oder aber eine andere Amtshandlung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VStrR darstellt;

- die Gerichtskosten in der Regel der vor Bundesstrafgericht unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG), wobei die Gerichtsgebühr vor der Beschwerdekammer zwischen Fr. 200.-- und Fr. 10'000.-- liegt (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- der anwaltlich vertretene A. trotz offensichtlich mangelnden Beschwerdeobjekts Beschwerde einreichte, weshalb er als unterliegende Partei die Gerichtsgebühr in der

Höhe von Fr. 500.-- zu tragen hat, womit ihm nach Ver- rechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- (act. 4) der Betrag von Fr. 500.-- zurückzuerstatten ist;

- mit diesem Ausgang des Verfahrens A. keine Parteientschädigung ausgerich- tet wird.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.